

Das BVerfG sieht das Unionsrecht als selbständig und unabhängig an (BVerfGE 22, 293 [296]):

*„[Die Europäische Union] ist eine im Prozeß fortschreitender Integration stehende Gemeinschaft eigener Art, eine ‚zwischenstaatliche Einrichtung‘ im Sinne des Art. 24 Abs. 1 GG, auf die die Bundesrepublik Deutschland – wie die übrigen Mitgliedstaaten – bestimmte Hoheitsrechte ‚übertragen‘ hat. Damit ist eine neue öffentliche Gewalt entstanden, die gegenüber der Staatsgewalt der einzelnen Mitgliedstaaten **selbständig und unabhängig ist**; ihre Akte brauchen daher von den Mitgliedstaaten weder bestätigt [...] zu werden, noch können sie von ihnen aufgehoben werden.“*

Das Unionsrecht ist damit nicht in die (nationale) Normenhierarchie integriert, sondern gilt neben der nationalen Rechtsordnung und hat (unter Umständen) Anwendungsvorrang.

1. Grundgesetz → innerhalb des Grundgesetzes besteht nach der Rechtsprechung des BVerfG keine Hierarchie. Daran ändere auch Art. 79 Abs. 3 GG nichts (BVerfG v. 03.05.2016, 2 BvE 4/14, NVwZ, 2016, 922 [926 f.]).

2. Allgemeine Regeln des Völkerrechts → Art. 25 S. 2 GG. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehört

- **zwingendes Völkerrecht** (erfasst sind Normen über die internationale Friedenssicherung, grundlegende Menschenrechte sowie Kernnormen zum Umweltschutz),
- **Völkergewohnheitsrecht** (Regel, die von einer gefestigten Praxis zahlreicher, aber nicht notwendigerweise aller Staaten in der Überzeugung einer völkerrechtlichen Verpflichtung getragen wird [BVerfGE 117, 141 {150}]) und gehören
- **die allgemeinen Rechtsgrundsätze** (anerkannte Rechtsprinzipien, die übereinstimmend in den innerstaatlichen Rechtsordnungen zu finden und auf den zwischenstaatlichen Verkehr übertragbar sind [BVerfGE 117, 141 {149}]).

Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören nicht völkerrechtliche Verträge.

3. Einfaches Bundesrecht und die vom Bund abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, welche durch einfaches

Bundesgesetz umgesetzt werden → Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG. Völkerrechtliche Verträge sind

Übereinkünfte zwischen Völkerrechtssubjekten auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts.

Achtung: Die **EMRK** ist ein völkerrechtlicher Vertrag und gehört zum Europarecht im weiteren Sinn. Sie hat aber in Deutschland eine besondere, mit gewöhnlichen völkerrechtlichen Verträgen nicht vergleichbare Stellung. Dazu hat das BVerfG in seiner berühmten *Görgülü*-Entscheidung folgendes postuliert (BVerfGE 111, 307, [317 ff.]):

„Die Gewährleistungen der Konvention beeinflussen [...] die Auslegung der Grundrechte und rechtsstaatlichen Grundsätze des Grundgesetzes. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes, sofern dies nicht zu einer – von der Konvention selbst nicht gewollte (vgl. Art. 53 EMRK) – Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes führt [...]. Diese verfassungsrechtliche Bedeutung eines völkerrechtlichen Vertrages, der auf regionalen Menschenrechtsschutz zielt, ist Ausdruck der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes [...]. Innerstaatlich werden durch entsprechende Konventionsbestimmungen in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz sowie durch rechtsstaatliche Anforderungen (Art. 20 Abs. 3, Art. 59 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG) alle Träger der deutschen öffentlichen Gewalt grundsätzlich an die Entscheidungen des Gerichtshofs gebunden [...]. Zur Bindung an Gesetz und Recht gehört aber auch die

Berücksichtigung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Entscheidungen des [EGMR] im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des [EGMR] als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische ‚Vollstreckung‘ können deshalb gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen.“ (Besonders empfehlenswert: *Menzel/Müller-Terpitz*, Verfassungsrechtsprechung (3. Aufl.), Urteil Nr. 97 – *Görgülü*, Das „letzte Wort“ im Dialog zwischen Karlsruhe und Straßburg)

4. Rechtsverordnungen → Art. 80 Abs. 1 S. 1 GG

5. Satzungen → nicht näher im GG geregelt

6. Gesamtes Landesrecht → Art. 31 GG

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

